

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.02.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-203/24

Nummer:

Z-19.16-1549

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Promat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **3. März 2025**

bis: **3. März 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutz-Putzbekleidung

"Caico-300"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Der Regelungsgegenstand dieses Bescheides ist die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" (Bauart), bestehend aus den Bauprodukten Trockenmörtel "Cafco-300" und Haftmittel "Cafco Bondseal".

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Der Bescheid gilt für die Verwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf den nachfolgend genannten Stahl- und Betonbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsfähigkeit:

- Stahlbiegeträger und Fachwerkstäbe bis zu einem Verhältniswert U/A der Stahlprofile von $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$; Berechnung der Verhältniswerte U/A nach DIN 4102-4¹
- Stahlstützen aus S 235 oder S 355 nach DIN 10025² bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$;
- Bauteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen³ (z. B. Stützen, Balken, Platten, Decken, Wänden).

(2) Die Anwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" auf anderen Bauteilen, wie z. B. auf Dächern und Decken aus Trapezblechen mit oder ohne Aufbeton, auf Zuggliedern oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Güte als S 235 oder S 355 nach DIN 10025² ist nicht nachgewiesen und nicht Bestandteil dieses Bescheides.

(3) Die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" ist nicht brennbar und erfüllt die Anforderungen an die Baustoffklasse DIN 4102-A1 nach DIN 4102-1⁴.

(4) Wird nachträglich eine Oberflächenbeschichtung der Brandschutz-Putzbekleidung mit weißer Silikatfarbe (z. B. Silikat Fassadenweiß-Mineralfarbe außen OBI Classic) oder mit heller Acryl-Dispersionsfarbe (z. B. Fassadenfarbe Langzeitschutz) vorgesehen, gilt die Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1⁴ als nachgewiesen.

(5) Für die hinterlegte Rezeptur und die im Abschnitt 1.2 (1) genannten Anwendungen ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

1	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
2	DIN EN 10025-1:2005-02	Warm gewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 1; Allgemeine technische Lieferbedingungen
	DIN EN 10025-2:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Stähle
	DIN EN 10025-3:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 3: Technische Lieferbedingungen für normalgeglühte/normalisierend gewalzte schweißgeeignete Feinkornbaustähle
	DIN EN 10025-4:2023-02	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 4: Technische Lieferbedingungen für thermomechanisch gewalzte schweißgeeignete Feinkornbaustähle
	DIN EN 10025-5:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 5: Technische Lieferbedingungen für wetterfeste Baustähle
	DIN EN 10025-6:2023-06	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Teil 6: Technische Lieferbedingungen für Flacherzeugnisse aus Stählen mit höherer Streckgrenze im vergüteten Zustand
3	Einschlägig ist die am Errichtungsort geltende Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	
4	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Der Trockenmörtel "Cafco-300" und das Haftmittel "Cafco Bondseal" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung⁵ ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Trockenmörtel

(1) Der Trockenmörtel "Cafco-300" besteht im Wesentlichen aus dem Leichtzuschlagstoff Vermiculite und dem Bindemittel Gips.

(2) Als Leichtzuschlagstoff für die brandschutztechnisch wirksame Schicht der Putzbekleidung wird Vermiculite mit einer Schüttdichte von $90 \text{ kg/m}^3 \pm 35 \text{ kg/m}^3$, geprüft in Anlehnung an DIN 1097-3⁶, verwendet.

(3) Das Bindemittel ist Gips nach DIN EN 13279⁷.

(4) Die Schüttdichte des Trockenmörtels, geprüft in Anlehnung an DIN EN 459-2⁸ beträgt $275 \text{ kg/m}^3 \pm 50 \text{ kg/m}^3$.

2.1.3 Haftmittel

Als Haftmittel ist "Cafco Bondseal" der Firma Latco in 95340 Persan, Frankreich zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

(1) Bei der Herstellung des Trockenmörtels und des Haftmittels sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Die Verpackungen des Trockenmörtels "Cafco-300" und des Haftmittels "Cafco Bondseal" müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(3) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(4) Jede Verpackungseinheit ist mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber zu versehen, der folgende Angaben enthalten muss:

a) Trockenmörtel:

- Angabe: "Spritzputz "Cafco-300" für Brandschutz-Putzbekleidungen",
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-1549,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Tag der Herstellung,
- Herstellwerk,
- Angabe: "nichtbrennbar".

⁵ Hinterlegung vom 19.09.2024: Die chemische Zusammensetzung der Komponenten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen; Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁶ DIN 1097-3:1998-07 Prüfverfahren zur Bestimmung mechanischer und physikalischer Eigenschaften von Gesteinskörnungen

⁷ DIN EN 13279:2008-11 Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel; Teil 1: Begriffe und Anforderungen

⁸ DIN EN 459-2:2010-12 Baukalk; Teil 2 Prüfverfahren

b) Haftmittel

- Angabe: "Haftmittel Cafco Bondseal",
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-1549,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Trockenmörtel

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels "Cafco-300" mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk⁹ mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Trockenmörtels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels "Cafco-300" eine hierfür anerkannte Zertifizierungs- und Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts "Cafco-300" mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Haftmittel

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftmittels "Cafco Bondseal" mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk⁹ des Trockenmörtels "Cafco-300" und des Haftmittels "Cafco Bondseal" nach Abschnitt 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

⁹ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

a) Trockenmörtel

Kontrolle und Prüfungen die vor bzw. während der Herstellung durchzuführen sind:

- Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2.1.2 ist fortlaufend zu kontrollieren.
- Die Schüttdichte des Vermiculites ist für jede Lieferung des Zuschlagstoffs entsprechend Abschnitt 2.1.2 (2) zu prüfen.

Nachweise und Prüfungen, die mindestens einmal an jeder Charge des Trockenmörtels durchzuführen sind:

- Schüttdichte des Trockenmörtels nach Abschnitt 2.1.2 (4),
- Trockenrohdichte des unter Zugabe einer vorgesehenen Wassermenge gemäß Herstellerangaben aus dem Trockenmörtel "Cafco-300" hergestellten und mit einer Spritzeinrichtung verarbeitbaren Spritzputz im erhärteten Zustand (lufttrocken): 325 kg/m³ bis 475 kg/m³.

b) Haftmittel

Die gleichmäßige und den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftmittels ist fortlaufend zu überwachen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Baustoffe "Cafco-300" oder "Cafco Bondseal", die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung (nur Trockenmörtel)

(1) In jedem Herstellwerk⁹ des Trockenmörtels "Cafco-300" ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Durchführung der Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

(3) Die Durchführung der nachfolgenden Prüfungen richtet sich nach den Zulassungsgrundsätzen¹⁰, wobei die im Folgenden aufgeführten Kennwerte zu bestätigen sind:

a) Am Trockenmörtel "Cafco-300":

- Schüttdichte des Trockenmörtels "Cafco-300" entsprechend Abschnitt 2.1.2 (4) (stichprobenweise).

b) Am unter Zugabe der vorgesehenen Wassermenge gemäß Herstellerangaben aus dem Trockenmörtel "Cafco-300" hergestellten und mit einer Spritzeinrichtung¹¹ verarbeitbaren Spritzputz, im erhärteten Zustand:

- Trockenrohdichte (lufttrocken und trocken): 325 kg/m³ - 475 kg/m³ (stichprobenweise),
- Aufheizzeit t₅₀₀ bei 25 mm Putzdicke mit Haftmittel¹² ≥ 85 Minuten (jährlich an zwei Platten),
- Haftzugfestigkeit in Abziehversuchen: ≥ 0,014 N/mm² (jährlich),
- Biegezugfestigkeit nach 28 Tagen: ≥ 0,16 N/mm² (jährlich),
- Brandverhalten: Baustoffklasse DIN 4102-A1 nach DIN 4102-1⁴ (jährlich).

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" darf nur auf Bauteilen ausgeführt werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind, wobei Stahlbauteile in der Regel zusätzlich durch geeignete Maßnahmen¹³ vor Korrosion geschützt sein müssen.

(2) Wird die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf entrosteten Bauteilen ausgeführt, sind Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen), Frost-Tauwechsel oder aggressiven Gasen ausgesetzt sind.

(3) Die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" muss mit den an den Stahlbauteilen getroffenen Korrosionsschutzmaßnahmen verträglich sein und darf nicht infolge chemischer Reaktion (z. B. Verseifung) zum Verlust der Haftfestigkeit des Putzes oder/und des Korrosionsschutzes führen. Dies ist z. B. anhand der Angaben des Stahlbauunternehmens über die verwendeten Korrosionsschutzmittel auszuschließen.

(4) Die Verträglichkeit der Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" mit dem Korrosionsschutz ist in Zweifelsfällen anhand von Prüfungen festzustellen. Es empfiehlt sich, zu diesem Zweck den Korrosionsschutzanstrich mit 7,5%iger Natronlauge (NaOH-Lösung) zu betupfen und deren Einfluss auf den Anstrich zu beurteilen.

(5) Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Eignungsprüfungen hat sich ein Korrosionsschutzanstrich auf Zweikomponenten Zinkphosphatbeschichtung auf Epoxidharzbasis, z. B. vom Typ "INTERGARD 251" der Firma AKZO-Nobel Coatings GmbH, Stuttgart, als mit der Brandschutz-Putzbekleidung verträglich erwiesen.

(6) Die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" ist nicht brennbar und erfüllt die Anforderungen an die Baustoffklasse DIN 4102-A1 nach DIN 4102-1⁴.

¹⁰ Zulassungsgrundsätze für Brandschutz-Putzbekleidungen des Deutschen Instituts für Bautechnik; Fassung November 2001

¹¹ Verwendung der vom Hersteller empfohlenen Geräte

¹² Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

¹³ Es gelten die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Technischen Regeln (z. B. DIN EN ISO 12944-4: 2018-04).

(7) Wird nachträglich eine Oberflächenbeschichtung der Brandschutz-Putzbekleidung mit weißer Silikatfarbe (z. B. Silikat Fassadenweiß-Mineralfarbe außen OBI Classic) oder mit heller Acryl-Dispersionsfarbe (z. B. Fassadenfarbe Langzeitschutz) vorgesehen, gilt die Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1⁴ als nachgewiesen.

3.2 Bemessung

(1) Die Stahlbauteile (Träger, Druckglieder, Stützen) müssen aus Stählen der Güte S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025² bestehen.

(2) Die Betonbauteile müssen den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechen.

(3) Die erforderlichen Putzdicken auf Stützen und Balken aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1,0 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 2,0 mm Normalbeton bildet¹⁴.

(4) Bei Stahlbiegeträgern, Druckgliedern und Stahlstützen darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von den Verhältniswerten U/A nach DIN 4102-4¹ der Stahlprofile und in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Bauteile die nachfolgend in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 1: Minstdicken der Putzbekleidung

$U/A [m^{-1}]$	Minstdicken der Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse - Benennung (Kurzbezeichnung) [mm]			
	F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A
< 90	10	20	25	35
90 bis 119	10	20	25	35
120 bis 179	10	20	30	40
180 bis 300	15	25	35	50

(5) Bei der Ermittlung der Verhältniswerte U/A nach DIN 4102-4¹ ist die jeweils mögliche Brandbeanspruchung des Bauteils (drei- bzw. vierseitig) zu berücksichtigen. Bei Stahlbauteilen mit dreiseitiger Brandbeanspruchung muss die nicht beflamnte Oberfläche des Bauteils mit Betonbauteilen entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse bedeckt sein.

(6) Die Einreihung der mit einer Brandschutz-Putzbekleidung nach diesem Bescheid versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹⁵ setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Nieten usw.) sowie alle statisch relevanten Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

(7) Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen auch die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

(1) Die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" muss aus dem mit Wasser spritzbar angemischten Trockenmörtel "Cafco-300" nach Abschnitt 2.1.2 und dem Haftmittel "Cafco Bondseal" nach Abschnitt 2.1.3 bestehen.

¹⁴ Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

¹⁵ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(2) Jedes Unternehmen, das Brandschutz-Putzbekleidungen "Cafco-300" nach diesem Bescheid ausführen soll, muss vom Bescheideinhaber mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut gemacht werden.

(3) Für die Ausführung der Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" sind von den Unternehmen zuverlässige, geschulte Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.

(4) Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wettereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN 18550-2¹⁶ einzuhalten.

(5) Die fertig ausgeführte Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" darf zu dekorativen Zwecken mit einer hellen Oberflächenbeschichtung versehen werden, wenn nachgewiesen ist, dass sich das Brandverhalten der Brandschutz-Putzbekleidung dadurch nicht ändert.

(6) Derzeit gilt der Nachweis für die hier beschriebene Brandschutz-Putzbekleidung mit Oberflächenbeschichtung unter Verwendung von weißer Silikatfarbe (z. B. Silikat Fassadenweiß-Mineralfarbe außen OBI Classic) oder mit heller Acryl-Dispersionsfarbe (z. B. Fassadenfarbe Langzeitschutz) als erbracht. Für mit diesen Beschichtungen versehene Brandschutz-Putzbekleidungen gilt die Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1⁴ als nachgewiesen (siehe Abschnitt 1.2 (4)).

3.3.2 Ausführung auf Stahlträgern und Stahlstützen

(1) Die für die Beschichtung mit der beschriebenen Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" vorgesehenen Bauteile müssen frei von Verunreinigungen, insbesondere frei von Fett- und Ölresten sein.

(2) Vor dem Aufbringen der brandschutztechnisch wirksamen Schicht der Putzbekleidung ist unter Verwendung des Haftmittels "Cafco Bondseal" nach Abschnitt 2.1.3 ein Haftgrund herzustellen.

(3) Zur Herstellung des Haftgrundes ist zunächst das Haftmittel gemäß Abschnitt 2.1.3 in vom Hersteller festgelegter Verdünnung mit Wasser im Verhältnis 1:1 in dünner Schicht vollflächig aufzuspritzen.

(4) Nach einer Antrocknungszeit des Haftmittels von ca. 30 Minuten kann der Putzmörtel in einem Arbeitsgang in der für den geforderten Feuerwiderstand erforderlichen Schichtdicke auf den feuchten Haftgrund aufgetragen werden. Die Oberfläche des Spritzauftrages ist spritzrau zu belassen oder mit geeigneten Werkzeugen so leicht anzudrücken, dass eine gleichmäßige Schichtdicke gewährleistet wird, ohne dass eine Gefügezerstörung erfolgt.

(5) Die Putzbekleidung ist profilfolgend zu spritzen.

(6) Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, muss die Brandschutz-Putzbekleidung an den Rändern der Aussparungen in derselben Putzdicke ausgeführt werden wie die übrigen Profilbereiche. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Putzbekleidung der Bauteile nicht beschädigen können.

(7) Bei Stahlstützen ist die Putzbekleidung auf ganzer Stützenlänge von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Rohdecke aufzubringen; die Stützen sind also auch oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Zwischendeckenbereich entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse mit der Putzbekleidung zu versehen.

¹⁶ DIN EN 13914-2: 2016-09 Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen; Teil 2: Innenputze
DIN 18550-2: 2018-01 Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen; Teil 2: Ergänzende Festlegungen zu für Innenputze

3.3.3 Ausführung auf Betonbauteilen

(1) Bei Betonbauteilen, die mit Trenn- oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden, Farb- anstriche oder Reste davon aufweisen, muss vor dem Aufbringen der Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Rückstände dieser Mittel vollständig entfernt werden.

(2) In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufrauhung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; Intensivreinigung der Oberfläche).

(2) Bezüglich des Aufbringens der Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abschnitte 3.3.2 sinngemäß.

(3) Bei Betonbauteilen ist über die Notwendigkeit der Verwendung des Haftmittels nach Abschnitt 2.1.3 in Absprache mit dem Bescheidinhaber zu entscheiden bzw. seinen Angaben zu folgen.

3.3.4 Bescheinigung über die Ausführung

(1) Für jede Baustelle hat das Unternehmen, das die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" nach diesem Bescheid ausgeführt, nach Abschluss der Arbeiten eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauart- genehmigung abzugeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹⁷), die die folgenden Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen,
- Baustelle,
- Datum der Herstellung,
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit der mit dem Brandschutzputz bekleideten Bauteile,
- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" gemäß den Bestimmun- gen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung (Abschnitt 3) hergestellt wurde.

(2) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn auszuhändigen ggf. zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

(1) Die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-300" darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind (siehe Abschnitt 3.1).

(2) Während der Nutzung auftretende, mechanisch verursachte Fehlstellen oder Abplatzungen sind gemäß Reparaturanweisung des Antragstellers auszubessern. Dabei ist die vorgesehene Schichtdicke der Brandschutzputzbekleidung einzuhalten und die empfohle- nen Geräte zu verwenden.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh